

KURS-Kurs

Ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot von KURS in Zusammenarbeit mit dem Finanzplan College in Berlin

Beginnend mit Heft 2 macht **KURS** seine Leser mit dem Lehrstoff für die IHK-Prüfung zum „Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen“ vertraut, und zwar stets mit aktuellen Themen. Damit ist auch die Einbindung in die Tagesarbeit gewährleistet; der Nachwuchs, an den sich der **KURS-Kurs** vornehmlich wendet, hat deshalb einen leichten Zugang.

Für unsere Abonnenten ist ein Dialog in **KURS Online** (<http://www.kursverlag.de>) eingerichtet; hier kann der Leser anhand eines Kataloges von Prüfungsfragen das Gelernte selbst überprüfen und auf Richtigkeit auswerten lassen. Die für den Zugang nötige Abonnements-Nummer steht auf der Rechnung und auf dem Versandaufkleber.

Finanzplan College (<http://www.finanzplan.de>) ist eine gemeinsame Tochter der Finanzplan Management GmbH und GOING PUBLIC! in Berlin. Diese Trainings- und Weiterbildungsgesellschaft ist spezialisiert auf unabhängige Finanzdienstleister und kann auf die ursprünglich vor allem im Bankensektor gesammelten Erfahrungen von GOING PUBLIC! zurückgreifen.

Finanzplan College bietet Seminare und Trainings im gesamten Bundesgebiet an. Auch sein zweibändiges Werk „Praxiswissen Finanzdienstleistungen“ (Stam Verlag Köln) weist das Team Kuckertz, Perschke, Rottenbacher und Ziska als kompetent aus.

Sparen von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung durch die betriebliche Altersversorgung

Zum Thema Altersvorsorge ist dieser Tage viel Aktuelles zu lesen, zu hören und zu sehen: „Bedarfsorientierte Grundabsicherung“, „kapitalgedeckte Altersvorsorge“ und „erneute Änderung der Rentenformel“ lauten einige der Schlüsselbegriffe. Die Verabschiedung im Bundestag liegt bereits hinter uns. Bis zum Inkrafttreten der endgültigen Fassung werden wir aber noch etwas warten müssen¹.

Von den Veränderungen wird auch die betriebliche Altersversorgung (bAV) betroffen sein. Eine der Möglichkeiten der bAV ist die Direktversicherung. Es handelt sich dabei um eine Versicherung, meist eine Kapitallebens- oder Rentenversicherung, welche der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt und bedient. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber, versicherte Person ist der Arbeitnehmer. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag bei einem Arbeitsplatzwechsel auf einen neuen Arbeit-

geber übertragen werden. Sie ist insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen beliebt, da sie relativ wenig Verwaltungsaufwand produziert und von der Konstruktion her einfach zu durchschauen ist (Schaubild 1).

Da die Neuerungen im Rentenrecht noch vor uns liegen, nutzen wir den Zeitpunkt für eine kleine Bestandsaufnahme zum Thema „Direktversicherung“. Wie wird sie steuerlich behandelt? Und was muss man für die Prüfung zum/zur Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) zu diesem Thema wissen?

Wie funktioniert die private Altersvorsorge steuerlich?

Um die Vorteile der Direktversicherung besser darstellen zu können, sollten wir

zunächst einen Blick auf die steuerliche Situation der privaten Altersvorsorge werfen:

Betreibt man auf privater Basis Altersvorsorge, z.B. in Form einer privaten Rentenversicherung (PRV) oder Kapitallebensversicherung (KLV), dann liegt ein deutlicher Nachteil darin, dass man die Beiträge aus dem bereits versteuerten Einkommen leistet. Falls man Arbeitnehmer ist oder aus anderen Gründen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, wurde das Einkommen oft zuvor auch schon um die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflege-

Die Themen heute:

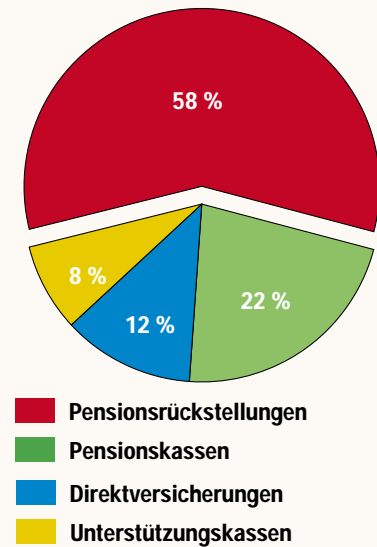
Direktversicherung
• **Begünstigte Versicherungsarten**
• **Lohnsteuerpflicht**
• **Steuertarif**
• **Zuschlagsteuern**
• **Steuer- und Sozialabgabenergebnis durch Sonderzahlungen** •

Prüfungsfächer:

Recht und Steuern
• **Versicherungsprodukte für private Haushalte**

¹ Wer sich bis dahin über den aktuellen Stand der Dinge informieren möchte, der findet Informationen z.B. auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (www.bma.de) oder des Forums für betriebliche Altersversorgung in Europa e.V. (www.forum-bav.de).

Schaubild 1: Deckungsmittel in der Altersversorgung (1998)



Quelle: Urbitsch, Betriebliche Altersversorgung 7/2000

versicherung vermindert.

Beispiel:

Frau Conrad ist im Marketing der Delta Versand GmbH in München tätig und erzielt dort ein monatliches Bruttogehalt von DM 5.500,00 (Lohnsteuerklasse I, Kirchensteuerpflicht, Krankenversicherung 13,2%). Sie möchte etwas für Ihre Altersversorgung tun und möchte monatlich DM 250,00 zusätzlich in eine private Kapitallebensversicherung einzahlen. Da ihre letzte Gehaltserhöhung geraume Zeit zurückliegt, verhandelt sie mit ihrem Arbeitgeber über eine entsprechende „Zulage“, die ihre monatliche Zusatzbelastung abdeckt.

Wenn ihr Arbeitgeber dem Wunsch nachkommt, müsste er das Brutto um ca. DM 644,00 (Netto DM 250,00 + Steuern DM 263,00 + Sozialversicherung DM 131,00) erhöhen und zusätzlich DM 131,00 an Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung tragen. Insgesamt würde dies eine Mehrbelastung des Arbeitgebers von DM 775,00 bedeuten.

Die Finanzierung aus versteuertem Einkommen ist also für die Beteiligten relativ „teuer“. Auf der andern Seite hat man allerdings einen Vorteil bei der persönlichen Einkommensteuer, da es sich bei den Beiträgen zur KLV oder PRV um so genannte Sonderausgaben (Untergruppe: Vorsorgeaufwendungen) handelt. Diese mindern das zu versteuernde Einkommen und damit auch die zu zahlende Einkommensteuer

(siehe auch Schaubild 2).

Allerdings gibt es hier – wie so oft im Steuerrecht – einen Wermutstropfen: Es sind verschiedene Bedingungen zu erfüllen, damit dieser Effekt eintreten kann:

● Die Versicherungsverträge müssen bestimmte Anforderungen erfüllen.

(Zum Beispiel hinsichtlich Laufzeit, Art der Beitragszahlung und Risikoabsicherung)²

● Es dürfen die abzugsfähigen Maximalbeträge noch nicht ausgeschöpft sein

(Diese Aufwendungen sind leider nicht unbegrenzt abzugsfähig)³

● Man muss seine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Leider hapert es bei Arbeitnehmern meist an der zweiten Voraussetzung, sodass es zu keiner steuerlichen Entlastung kommt.

Auch wenn Frau Conrad darauf achtet, dass ihr Versicherungsvertrag die maßgeblichen Punkte erfüllt, so kann Sie im Jahr jedoch maximal DM 3.915,00 als Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Und diese hat sie bereits durch ihre Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, da diese ebenfalls Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) sind, mehr als ausgeschöpft.

Wenn die Versicherung dann zum

Schaubild 2: Wie ermittelt man die Einkommensteuer?

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

= **Summe der Einkünfte**

./ . Altersentlastungsbetrag

./ . Abzug für Land- und Forstwirte

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

./ . **Sonderausgaben**

./ . außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**

./ . Kinderfreibetrag

./ . Haushaltsfreibetrag

= **zu versteuerndes Einkommen**

↳ Anwendung der maßgeblichen

EST-Tabelle

→ Tarifliche Einkommensteuer

Ende der Laufzeit in einer Summe ausgezahlt wird, trübt kein weiterer Steuerabzug die Freude: Die angesammelten Zinsen und Gewinnanteile bleiben steuerfrei. Dies gilt bei der KLV sowie bei der PRV, sofern die Kapitalabfindung gewählt wird. Entscheidet man sich bei der PRV für die Rentenvariante, so greift die gleiche Besteuerungsform, wie bei anderen Renten auch, die für die Lebenszeit eines Menschen gewährt werden (Leibrenten), z.B. den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wo liegt der Clou bei der Direktversicherung?

Der erste große Vorteil der Direktversicherung ist die Art der Besteuerung. Wenn der Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer eine Lebens- oder Rentenversicherung abschließt, so stellen die Beiträge steuerlich auch Arbeitslohn dar. Das Steuerrecht legt nämlich fest, dass „Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einem Arbeitnehmer... für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung)“ genauso wie andere Lohn- und Gehaltszahlungen zum Arbeitslohn gehören⁴. Damit wäre also kein Vorteil erreicht.

Die Besonderheit ist, dass im Falle der Direktversicherung nicht nach persönlichen Verhältnissen besteuert wird (Lohnsteuerklasse, -tabelle). Es wird lediglich eine pauschale Lohnsteuer von 20% berechnet. Dies ist deshalb besonders interessant, weil der persönliche Steuersatz des Arbeitnehmers in aller Regel höher liegt (Schaubild 3).

Bei vielen Arbeitnehmern wirkt sich das deutlich aus.

Im Fall von Frau Conrad würden z.B. die DM 644,00, die als monatliche Gehaltserhöhung notwendig wären, mit 36 % Lohnsteuer (DM 232,00) belastet. Demgegenüber ist ein pauschaler Steuersatz von 20% deutlich günstiger.

Immer dann, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer anfällt, sind auch die so genannten Zuschlagsteuern zu berücksichtigen. Dies sind der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5% der Ein-

² Näheres siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EStG. Die Voraussetzungen werden in einem späteren Artikel näher behandelt.

³ Näheres siehe § 10 Abs. 3 ESt. Auch dies werden Sie in einem späteren Artikel finden.

⁴ § 2 Abs. 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)

Schaubild 3: Aufbau des Steuertarifs

der so aussieht, dass

1. ein bestimmter Betrag des zu versteuernden Einkommens immer unbesteuert bleibt, der Grundfreibetrag. Er beträgt
für das Jahr 2000: DM 13.499,00 und
für die Jahre 2001/2002: DM 14.093,00.
 2. die darüber hinausgehenden Beträge mit ansteigenden Steuersätzen belastet werden. D.h. jede weitere verdiente DM wird mit einem jeweils höheren Steuersatz belegt. Man spricht in diesem Zusammenhang von Steuerprogression. Die Spanne der Steuersätze beträgt
für das Jahr 2000: von 22,9 % ansteigend bis 51 % und
für die Jahre 2001/2002: von 19,9 % ansteigend bis 48,5 %.
 3. man ab einem bestimmten Betrag einen einheitlichen Steuersatz bezahlt, nämlich den Höchststeuersatz (51% bzw. 48,5%). Dies sind
für das Jahr 2000: DM 114.696,00 und
für die Jahre 2001/2002 DM 107.568,00.
- Für Verheiratete, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben (die so genannte Zusammenveranlagung) verdoppeln sich die genannten DM-Beträge.

kommen- oder Lohnsteuer und die Kirchensteuer, welche in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Höhe anfällt. Es sind in der Regel 9% der Einkommen-/Lohnsteuer (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg 8%). Falls die Kirchensteuer zusammen mit der pauschalen Lohnsteuer ebenfalls pauschal erhoben wird, so sind es lediglich 4,5-7%.

In unserem Beispielfalle kämen für die Gehaltserhöhung 5,5% Solidaritätszuschlag (DM 12,76) und 8% Kirchensteuer (DM 18,56) hinzu. Insgesamt würde die Steuerbelastung auf rund DM 263,00 oder 40,8 % ansteigen. Der pauschale Steuersatz würde mit Zuschlagsteuern hier lediglich maximal 22,7% betragen.

Mit der Pauschalsteuer sind die steuerlichen Pflichten erfüllt. Es findet keine weitere Besteuerung beim Arbeitnehmer statt. Auch fließt sie nicht in die Ermittlung der Einkommensteuer ein, wenn eine Erklärung abgegeben wird⁵.

Am Ende der Laufzeit ergeben sich grundsätzlich keine Unterschiede zur normalen Lebens- oder Rentenversicherung, die privat abgeschlossen wurde.

Der zweite deutliche Vorteil ist, dass die Zahlung der Direktversicherung durch den Arbeitgeber darüber hinaus auch von der Sozialversicherung verschont bleiben können.

Für Frau Conrad und ihren Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie zusammen DM 262,00 an Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sparen würden.

Damit dieser höchst erwünschte Effekt eintritt, müssen Sie Folgendes beachten:

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden?

Aus steuerlicher Sicht stehen für diese Form der betrieblichen Altersversorgung verschiedene Versicherungsarten zur Verfügung. So kann der Arbeitgeber auch seinen Arbeitnehmer absichern durch eine

- Kapitallebensversicherung,
- Fondsgebundene Lebensversicherung,

- Risikolebensversicherung,
- Rentenversicherung mit oder ohne Recht auf Kapitalabfindung,
- selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung oder
- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr.

Das Bezugsrecht muss dem Arbeitnehmer zustehen. Dabei ist es möglich, dieses als widerrufliches oder unwiderrufliches Recht auszugestalten oder dieses auf die garantierten Leistungen oder Überschussanteile zu begrenzen (teilweises oder gespaltenes Bezugsrecht).

Um die Lohnsteuerpauschalierung nutzen zu können, schreibt das Steuerrecht weitere Prämissen vor⁶. Sie sind in Schaubild 4 zusammengefasst

Der Jahresbeitrag kann für den einzelnen Arbeitnehmer auch bis zu DM 4.200,00 betragen, wenn mehrere Arbeitnehmer in einem Vertrag (hier reicht auch ein Rahmenvertrag) versichert sind und die DM 3.408,00 im Durchschnitt nicht überschritten werden.

⁵ § 40 Abs. 3 EStG

⁶ Insbesondere § 40b EStG und Abschnitt 129 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)

Schaubild 4:

Voraussetzung	Erläuterung
Erstes Dienstverhältnis	Es muss ein Arbeitsverhältnis vorliegen. Somit ist ein Abschluss zu Gunsten des Unternehmers im Einzelunternehmen oder den/die (maßgeblichen) Gesellschafter einer Personengesellschaft nicht möglich. Außerdem muss sich um das erste Arbeitsverhältnis handeln, d.h. das Hauptarbeitsverhältnis. Dies kann jedoch auch eine pauschalversteuerte Aushilfsbeschäftigung sein.
Mindestendalter 60 Jahre	Die Fälligkeit der Versicherung im Erlebensfall darf nicht eintreten, bevor der Arbeitnehmer sein 60. Lebensjahr erreicht hat (59. Geburtstag).
Mindesttodesfallschutz	Kapitallebensversicherungen sind anzuerkennen, wenn der Todesfallschutz mindestens folgenden Umfang hat: Vertragsbeginn Mindestumfang nach dem 31.12.1996 60% der Summe der Beiträge nach dem 31.7.1994 50% der vertraglichen Kapitalleistung vor dem 01.08.1994 10% der vertraglichen Kapitalleistung
Keine Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitnehmer	Auch wenn ihm ein unwiderrufliches Bezugsrecht zusteht, darf eine Beleihung oder Abtretung durch den Arbeitnehmer nicht stattfinden. Eine derartige Nutzung durch den Arbeitgeber ist jedoch unschädlich.
Keine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer	Zur Absicherung wird zwischen Arbeitgeber und Versicherungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.
5 Jahre Mindestlaufzeit	Dies gilt für Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht. Im Rahmen von Gruppenverträgen sind bei älteren Arbeitnehmern auch kürzere Laufzeiten möglich. Wichtig: Damit der Arbeitnehmer die Überschussanteile steuerfrei vereinnahmen kann, muss eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren (!) vorliegen.
Jahresbeitrag maximal DM 3.408,00	Übersteigt der Beitrag diese Grenze, ist der übersteigende Beitrag normal zu versteuern.

Die Delta Versand GmbH schließt Direktversicherungen (Rahmenvertrag) für folgende Arbeitnehmer ab:

Herr Albrecht DM 900,00 p.a.
 Frau Bach DM 4.800,00 p.a.
 Frau Conrad DM 3.408,00 p.a.
 Herr Deuter DM 4.200,00 p.a.

Bei der Berechnung des Durchschnitts bleibt Frau Bach außer Betracht, da sie oberhalb der Grenze von DM 4.200,00 jährlich liegt. Für sie würden DM 3.408,00 pauschal und der übersteigende Betrag von DM 1.392,00 normal versteuert werden. Für den Rest errechnet sich ein Durchschnitt von DM 2.836,00. Da dieser unter DM 3.408,00 liegt, kann die Pauschalierung für Albrecht, Conrad und Deuter angewendet werden.⁷

Für ausscheidende Mitarbeiter gilt die Regelung, dass der Maximalbetrag in besonderer Weise errechnet wird:

(Länge Dienstverhältnis in Jahren x DM 3.408,00) – (Pauschalbesteuerter Leistungen der letzten 7 Jahre)

Für die Pauschalversteuerung ist es unerheblich, ob

- der Arbeitgeber die Beiträge zusätzlich zum Lohn trägt (echte Direktversicherung),
- der Arbeitnehmer sein Gehalt umwandelt und hierzu Sonderzahlungen nutzt, z.B. Weihnachtsgeld, Tantiemen oder
- der Arbeitnehmer normale Bezüge in eine Direktversicherung umwandelt.

Die pauschale Lohnsteuer, die der Arbeitgeber übernimmt, ist kein Arbeitslohn. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitnehmer die pauschale Steuer zu tragen hat („Überwälzung“ der Steuer)⁸. Das ist steuerlich etwas ungünstiger, da der Arbeitnehmer die pauschale Lohnsteuer ja zusätzlich zu dem Beitrag an die Versicherung zu tragen hat. Der notwendige Betrag würde aus versteuerten und ver-

Für Frau Conrad ließe sich folgende Vergleichsrechnung aufmachen:

Gewünschte Einzahlung in eine Kapitallebensversicherung:

DM 250,00 x 12 Monate = DM 3.000,00

	Finanzierung aus Nettolohn	Finanzierung aus Direktversicherung
Bruttovergütung	DM 7.728,00	DM 3.000,00
Lohnsteuer (normal)	DM 2.784,00	durch ArbG getragen
Solidaritätszuschlag 5,5% rd.	DM 153,00	durch ArbG getragen
Kirchensteuer 8%	DM 240,00	durch ArbG getragen
Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)	DM 1.572,00	frei
Nettogehalt / Beitrag p.a.	DM 3.000,00	DM 3.000,00
Lohnsteuer (pauschal) 20%		DM 600,00
Solidaritätszuschlag 5,5% rd.		DM 33,00
Kirchensteuer 8%		DM 240,00
Sozialversicherung (Arbeitgeberanteil)	DM 1.572,00	frei
Gesamtbelastung des Arbeitgebers (Bruttogehalt+Arbeitgeberanteil +Pauschalsteuer)	DM 9.321,00	DM 3.873,00

Die zusätzliche Vergütung in Form der Direktversicherung wäre für den Arbeitgeber um DM 5.548,00 pro Jahr günstiger. Man könnte also sagen, dass die nettolohnfinanzierte Lebensversicherung nahezu das 2 1/2-fache der Direktversicherung kostet. Die Chancen, dass Frau Conrad ihre zusätzliche Altersversorgung erhält, stehen bei der Direktversicherung ungleich besser.

sicherten Netto entnommen werden.

Aus Sicht der Sozialversicherung sind die Maßstäbe ein wenig enger: Freiheit von der Sozialversicherung erreicht man nur dann, wenn es sich bei der Direktversicherung um Beiträge und Zuwendungen handelt, die „zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden“⁹. Dies ist dann der Fall, wenn echte Direktversicherungen vorliegen oder der Arbeitnehmer Sonderzahlungen umwandelt (siehe auch Vergleichsrechnung oben).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Direktversicherung im Vergleich zur Finanzierung aus dem Nettogehalt des Arbeitnehmers, eine sehr interessante Alternative darstellt. Auch lassen sich die Versorgungskomponenten (Rente, Kapitalabfindung, To-

desfallschutz, BU, Unfall) für jeden Arbeitnehmer individuell zusammenstellen. Auf der anderen Seite stellen die Höchstbeträge mit DM 3.408,00 bzw. DM 4.200,00 jährlich eine gewisse Einschränkung dar.

⁷ siehe auch Hinweis 129 'Durchschnittsberechnung' Lohnsteuer-Hinweise (LStH)

⁸ § 40 Abs. 3 EStG

⁹ § 2 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV)



Autor: Daniel Ziska
 Diplom-Kaufmann (FH)
 Dozent des Finanzplan
 College GmbH, Berlin
 E-Mail: college@finanzplan.de



Überprüfen Sie Ihr Wissen:

Prüfungsfragen zu diesem Thema finden KURS-Abonennten im Internet unter <http://www.kursverlag.de>, wo sie im Dialog beantwortet und korrigiert werden können.